**Hinweise und Orientierungshilfe für einen ARGE-Vertrag**

Der nachfolgende Text wurde mit freundlicher Unterstützung der Architektenkammer Baden-Württemberg erstellt.

Regelmäßig erreichen die Architektenkammer Anfragen zu Arbeitsgemeinschaften (ARGEN). Nachfolgend haben wir (unter A.) die aus unserer Sicht wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt. Unter B. folgt eine Orientierungshilfe für den Abschluss eines ARGE-Vertrages. Wir übernehmen keine Haftung und keine Gewähr für den Inhalt und die Richtigkeit. Die Orientierungshilfe kann keinesfalls unreflektiert übernommen werden, denn sie kann nicht jeder erdenklichen Konstellation gerecht werden. Es bedarf daher stets einer kritischen Überprüfung der einzelnen Klauseln und – soweit erforderlich – einer Anpassung des Vertragsinhaltes an die jeweilige Situation. Aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung empfehlen wir, dass ein ARGE-Vertrag mit einem Rechtsanwalt (ggf. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) erstellt wird.

**A. FAQ-ARGE**

**1. Was ist eine ARGE?**

Mehrere Unternehmen (Einzelunternehmer oder Gesellschaften) – bei einer Planungs-ARGE: mehrere Planerbüros – schließen sich projektbezogen zur gemeinsamen Auftragserfüllung zusammen.

Es werden zwei Verträge abgeschlossen: Der Bauherr schließt einen Planungsvertrag mit der ARGE als einheitlichem Vertragspartner/Auftragnehmer ab.

Des Weiteren sollte ein schriftlicher Vertrag zwischen den einzelnen ARGE-Partnern abgeschlossen werden (ARGE-Vertrag). Dies ist zwar nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen.

**2. Was sind die Vorteile einer ARGE für einen Bauherren?**

Wenn der Bauherr eine ARGE als Vertragspartner hat, hat er nur einen einzigen Vertragspartner. Andernfalls müsste er eigene, selbständige Verträge mit den Planern und Fachplanern schließen. Schnittstellenrisiken in Gewährleistungs- und Haftungsfragen können dadurch minimiert werden. Auch wird für den Bauherren der Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand gesenkt, da er lediglich einen Vertragspartner hat. Für den Auftraggeber ist die gesamtschuldnerische Haftung der ARGE-Partner ein weiterer Vorteil (sofern es sich bei der ARGE um eine GbR handelt - siehe unten).

**3. Was sind die Nachteile einer ARGE für einen Bauherren?**

Eine ARGE bedeutet für die ARGE-Partner untereinander ein erhöhtes Haftungsrisiko (siehe gesamtschuldnerische Haftung) und eine größere Abstimmung. Dies kann sich ggf. in den Honoraren widerspiegeln, die der Bauherr zu bezahlen hat. Aus diesem Grund ist bei kleineren Projekten eine ARGE ggf. nicht zielführend.

**4. Was sind die Vorteile einer ARGE für Architekten?**

Durch den Zusammenschluss können Aufträge realisiert werden, deren Umfang oder besondere Anforderungen für ein einzelnes Architekturbüro zu groß oder zu hoch sind. Mit der ARGE können unterschiedliche Kompetenzen und Leistungsfähigkeiten gebündelt werden. Auch können Planungsaufträge angenommen werden, deren besondere Anforderungen die einzelnen Planer als Allein-Auftragnehmer aus wirtschaftlichen Gründen nicht alleine bewältigen wollen. Weitere Gründe können die Kapazitätsauslastung und der Zugang zu Groß- und Referenzprojekten sein.

**5. Was sind die Nachteile einer ARGE für Architekten?**

Der sicherlich größte Nachteil ist die gesamtschuldnerische Haftung (sofern es sich bei der ARGE um eine GbR handelt –-siehe unten). Daneben bestehen aufgrund der Vertragskonstellationen weitere Nachteile: Eine Auflösung der ARGE als GbR während der Projektrealisierung ist faktisch kaum möglich, da durch den geschlossenen Planungsvertrag mit dem Bauherrn sämtliche ARGE-Partner diesem gegenüber verpflichtet bleiben. Ein Ausscheiden eines ARGE-Partners wäre demzufolge nur mit Zustimmung des Bauherrn möglich. Daher sollten sich die ARGE-Partner bereits im Vorfeld des Zusammenschlusses deutlich klarmachen, ob eine Zusammenarbeit mit den anderen Partnern funktionieren kann.

**6. Was ist der Unterschied einer ARGE zu einer BIGE?**

Die Vorstufe einer ARGE ist oft eine Bietergemeinschaft (BIGE). Darunter versteht man eine Vielzahl von Planungsbüros, die gemeinschaftlich ein Angebot abgeben, mit dem Ziel, einen bestimmten Auftrag zu erhalten, um diesen dann gemeinsam i.d.R. in einer ARGE auszuführen. Die BIGE ist folglich eine „Vor-ARGE“.

**7. Was bedeutet die gesamtschuldnerische Haftung für die Architekten bzw. Planer?**

Bei der Erbringung von Planungsleistungen wird die ARGE als Vertragspartner des Bauherrn zur mangelfreien Erbringung aller vertraglichen Leistungen verpflichtet. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten für bestimmte Leistungen werden nicht auf einzelne ARGE-Partner aufgeteilt. Wird die ARGE als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben, so haften neben ihr im Außenverhältnis gegenüber dem Bauherrn zusätzlich alle Partner persönlich für die gesamte Leistungserbringung.

Diese gesamtschuldnerische Verantwortung bedeutet, dass der Bauherr sich im Falle eines Mangels neben der GbR an einen beliebigen Mitgesellschafter der ARGE wenden und von diesem z.B. den vollen Schadensersatz fordern kann. Der Bauherr hat insofern ein freies Wahlrecht. Es ist kein Verweis darauf möglich, dass ein anderes Mitglied der ARGE den Mangel verursacht habe – auch nicht durch eine entsprechende Regelung im Architektenvertrag. Im Verhältnis zum Bauherrn ist es i.d.R rechtlich unzulässig, die Gesamtverantwortlichkeit jedes Partners für alle Leistungsbereiche einzuschränken.

**8. Empfiehlt es sich wegen der Gesamtschuld bei der Suche nach ARGE-Partner genauer aufzupassen?**

Ja, in jedem Fall! Bedacht werden sollte wegen der gesamtschuldnerischen Haftung der GbR als ARGE regelmäßig, mit wem man eine ARGE als GbR eingeht. Ist ein Architekt als ARGE Gesellschafter z.B. ein Einzelunternehmer, haftet er mit seinem Privatvermögen. Ist der andere ARGE Gesellschafter z.B. eine GmbH, bestünde eine gesamtschuldnerische Haftung mit einer GmbH. Dies muss nicht negativ sein. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der GmbH stünde der Einzel-Architekt jedoch weiterhin mit seinem Privatvermögen im Außenverhältnis in der Haftung.

**Beispiel:**

Würde ein Landschaftsarchitekt (für eine Freianlage) z.B. eine GbR als ARGE mit einem Hochbauarchitekten (für eine Objektplanung Gebäude) eingehen und würden beide Leistungsbereiche gemeinsam an die ARGE beauftragt, haftet der Landschaftsarchitekt im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung auch für die Leistungen des Hochbauarchitekten. In so einem Fall sollten besser zwei getrennte Verträge abgeschlossen oder ein Nachunternehmer-Vertrag geschlossen werden.

**9. Muss die ARGE als GbR betrieben werden?**

Eine ARGE ist selbst keine Rechtsform. Die Rechtsform wird durch die ARGE Partner bestimmt. In der Praxis ist am häufigsten eine ARGE in der Form der GbR anzutreffen. Dies ist die Form mit dem geringsten Gründungs- und Verwaltungsaufwand. Zudem kommt sie automatisch dann zur Anwendung, wenn die Mitglieder der ARGE keine andere Rechtsform wie z. B. eine GmbH oder PartGmbB wählen. Dies hängt damit zusammen, dass eine GbR von alleine auch ohne einen Gesellschaftsvertrag (oder ARGE-Vertrag) und ohne eine Eintragung der GbR in ein Verzeichnis oder Register schon dann entsteht, wenn mehrere natürliche oder juristische Personen sich zum Abschluss von Rechtsgeschäften zusammenschließen und gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Im Einzelfall ist zu erwägen, ob die im Zusammenhang mit der Gründung z. B. einer GmbH erforderlichen – zeitlichen und finanziellen – Aufwendungen für eine projektbezogene Zusammenarbeit wirtschaftlich sinnvoll sind. Gerade für die Realisierung umfangreicher Großprojekte sollte man die Möglichkeit der Gründung einer ARGE als GmbH in Betracht ziehen, da dies die Haftung jedes Einzelnen begrenzt. Diese Gesellschaft kann nach Beendigung des Projektes erhalten bleiben und als „Vorrats-GmbH“ für weitere gemeinsame Vorhaben dienen.

Die Regel-Einordnung der Planer-ARGE als GbR erfolgt, weil es sich grundsätzlich aus Zweckmäßigkeitsgründen um kurzlebige vertragliche Verbindungen handelt, bei denen sich die ARGE-Partner darauf verständigt haben, gemeinschaftlich übernommene projektbezogene Planungsaufgaben innerhalb einer bestimmten Planungszeit zu erfüllen.

**10. Welche Regelungen finden sich in dem Planungsvertrag zwischen dem Bauherrn und der ARGE?**

Im Anschluss an den (empfohlenen schriftlichen) Arbeitsgemeinschaftsvertrag schließt die ARGE mit dem Bauherrn einen Vertrag über die Erbringung bestimmter Architekten- und ggf. Ingenieurleistungen ab. Damit wird die ARGE – und sofern es sich um eine GbR handelt, auch die einzelnen Partner – zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Aus Praktikabilitätsgründen ist die Benennung eines Ansprechpartners gegenüber dem Bauherrn empfehlenswert. Das Honorar lässt sich über die einzelnen beauftragten Leistungsbereiche z. B. nach der HOAI ermitteln. Im Übrigen stellt der Vertrag einen normalen Planungsvertrag mit den üblichen Inhalten dar. Auch zur Erstellung von Architektenverträgen sind bei den Kammern Orientierungshilfen erhältlich.

**11. Welche Regelungen finden sich in dem ARGE-Vertrag zwischen den ARGE-Partnern?**

Obwohl für die Bildung einer GbR keine Formvorschriften bestehen, wird aus Klarstellungs- und Beweisgründen der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsgemeinschaftsvertrages empfohlen. Eine Orientierungshilfe für die Vertragsgestaltung bietet das nachfolgend abgedruckte Vertragsmuster. Besonderes Augenmerk sollten die ARGE-Partner auf eine klare Leistungs- und Vergütungsverteilung legen. Gerade in diesem Bereich lassen sich durch eindeutige und erschöpfende vertragliche Regelungen Streitigkeiten vermeiden. Ebenso wichtig sind klare Regelungen der Haftung im Innenverhältnis (zur Haftung im Außenverhältnis siehe Ziff. 7. und Ziff. 9.)

**12. Wie sieht die Haftung im Innenverhältnis zwischen den ARGE-Partnern untereinander aus?**

Wurde im Falle einer GbR-ARGE ein ARGE-Mitglied in Anspruch genommen, so stellt sich die Frage nach einem Ausgleich im Innenverhältnis. Hierzu können entsprechende Regelungen in den ARGE-Vertrag aufgenommen werden. Derartige Vertragsklauseln sollten vorsehen, dass der Partner, der den Schaden verursacht hat, den übrigen Mitgesellschaftern zum Ausgleich verpflichtet ist, soweit der Schaden nicht von der Berufshaftpflichtversicherung getragen wird.

**13. Wie können sich die ARGE-Partner absichern?**

Es ist darauf zu achten, dass jeder ARGE-Partner über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sollte i.d.R. mitversichert sein. In diesem Zusammenhang sind die Bedingungen aus den Versicherungsverträgen der einzelnen Partner zu beachten. Werden die verschiedenen Planungsaufgaben im Innenverhältnis bestimmten Partnern zugeordnet, besteht Versicherungsschutz in der Regel nur von der Versicherung des ARGE-Partners, welcher die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen hatte.

Im Falle einer nur anteiligen versicherungsrechtlichen Deckung können Schwierigkeiten für denjenigen Partner entstehen, der aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung vom Auftraggeber auf den vollen Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Um diesbezüglich für Klarheit zu sorgen und mögliche Lücken im Deckungsschutz zu vermeiden, empfiehlt sich eine Rücksprache mit den einzelnen Versicherern.

Ggf. sollte insbesondere auch bei größeren Baumaßnahmen eine gemeinsame projektbezogene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, als oftmals im Rahmen einer ARGE neben Objektplanungsleistungen auch Fachplanungsleistungen erbracht werden, für die Objektplaner i.d.R. nicht versichert sind.

|  |
| --- |
| **Hinweis:**  Im Falle einer PartGmbB als Mitgesellschafter einer GbR-ARGE besteht bei der Erbringung einer nicht  versicherten Leistung ergänzend die Gefahr, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschafts-  vermögen nicht greift. |

Es ist daher nicht damit getan, dass die einzelnen Planungsbüros für ihre jeweiligen Tätigkeiten eine eigene Haftpflichtversicherung besitzen. Aufgrund der juristischen Eigenständigkeit der Planungs-ARGE ist es erforderlich, für diese einen ausreichenden eigenen Haftpflicht-Deckungsschutz zu haben.

**14. Erhält die ARGE einen eigenen Namen?**

Als GbR führt die Planer-ARGE keine eigene Firma, gibt sich jedoch i.d.R einen Namen wie z.B.: „Planungs-ARGE Bauvorhaben XYZ“. Bei der Namenswahl sind die Gesellschafter im Rahmen des geltenden Rechts frei.

**15. Verfügt die ARGE in der Regel über ein Konto und eine Steuernummer?**

In der Regel wird ein eigenes Geschäftsgirokonto eingerichtet, auf welches die Honorare eingehen und von dort an die Gesellschafter verteilt sowie Verbindlichkeiten beglichen werden. Zudem erhält die ARGE i.d.R. eine eigene Steuernummer.

**Verwendete Quellen:**

Eusani/Eusani, Projektübergreifende Kooperation bei Ingenieuren und Architekten, NZBau 2008, 551 ff.

Kerkhoff, Gesellschaftsformen (aus: Praxishinweis 11 der AK NW, 2016)

Messerschmidt, Planer-ARGE (aus: Messerschmidt/Niemöller/Preussner, HOAI, A. Rn. 54 ff.)

Prause, ARGE ohne Ärger, Deutsches Architektenblatt 12/2014

Thierau/Messerschmidt, Die Bau-ARGE Teil 1, NZBau 2007, 129 ff.

Stand: 07/2020

**B. Orientierungshilfe**

**ARBEITSGEMEINSCHAFTSVERTRAG**

Einen Muster-ARGE-Vertrag kann es nicht geben, denn ein ARGE-Vertrag muss individuell auf die jeweiligen Parteien, deren Wünsche und Anforderungen sowie das jeweils konkrete Vertragsverhältnis abgestimmt werden.

**Die anliegende Orientierungshilfe kann daher nicht einfach verwendet und ausgefüllt werden! Sie stellt kein Muster dar. Für die Inhalte wird keine Gewähr und Haftung übernommen.**

Ein ausformulierter ARGE-Vertrag sollte von einem qualifizierten Rechtsanwalt individuell angefertigt werden.

**ARBEITSGEMEINSCHAFTSVERTRAG**

……………………………………………………………………………………………………………

Architekt X (Anschrift) = Gesellschafter A

……………………………………………………………………………………………………………

Ingenieurbüro Y (Anschrift) = Gesellschafter B

……………………………………………………………………………………………………………

Architektengesellschaft Z (Anschrift) = Gesellschafter C

schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Dazu wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Name / Sitz**

(1) Die ARGE tritt nach außen, insbesondere in Verträgen, auf Plänen, Schriftstücken, dem Bauschild, unter folgendem Namen auf:

....................................................................................................................................................

(2) Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist:

....................................................................................................................................................

**§ 2 Gegenstand des Vertrages**

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Ingenieurleistungen, die sich aus dem mit der Firma

.......................................................................................................... (Auftraggeber)

noch abzuschließenden Vertrag ergeben, zu folgender Baumaßnahme durchzuführen:

....................................................................................................................................................

....................................................................................................................................................

*alternativ:*

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Ingenieurleistungen aus dem schriftlichen Vertrag vom .......................................... mit der Firma

............................................................................................................ (Auftraggeber)

zu folgender Baumaßnahme durchzuführen:

....................................................................................................................................................

....................................................................................................................................................

**§ 3 Beginn und Beendigung der ARGE**

Die ARGE beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit der vollständigen Erfüllung der sich aus diesem und dem in § 2 genannten Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten einschließlich eventueller Mängelansprüche.

**§ 4 Leistungsverteilung**

Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen werden wie folgt aufgeschlüsselt und mit folgenden Anteilen ausgeführt:[[1]](#footnote-1)

........................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

**§ 5 Abrechnung und Honorarverteilung**

(1) Alle Gesellschafter reichen ihre Honorarrechnungen einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer für die von ihnen allein oder anteilig erbrachten Leistungen bei dem geschäftsführenden Gesellschafter (§ 8) ein. Dieser überprüft die Rechnungen und stellt sie als Rechnung der ARGE an den Auftraggeber.

(2) Die Honorareinnahmen werden wie folgt aufgeteilt:1

........................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

(3) Zahlungen der ARGE an einen Gesellschafter erfolgen entsprechend der vereinbarten Honoraranteile erst nachdem der Auftraggeber Zahlungen auf den in Rechnung gestellten Leistungsanteil geleistet hat.

(4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrages erhalten die Gesellschafter eine Vergütung entsprechend ihres jeweiligen Leistungsstands unter Beachtung der im Architekten-/Ingenieurvertrag getroffenen Regelung für den Kündigungsfall.

(5) Die Vergütung der Gesellschafter im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erfolgt entsprechend des Leistungsstands. Übersteigen die Forderungen der Gesellschafter die bereits geleisteten Zahlungen des Auftraggebers, so werden die geleisteten Zahlungen abzüglich der anteiligen Geschäftsführungskosten im Verhältnis der erbrachten Leistungsanteile auf die Gesellschafter aufgeteilt.

**§ 6 Nebenkosten**

Jeder Gesellschafter trägt die Kosten seiner Arbeitsmittel und seine sonstigen Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten) selbst, soweit sie nicht gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden.

**§ 7 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer für die Gesamteinnahmen führt der geschäftsführende Gesellschafter an das am Sitz der ARGE zuständige Finanzamt ab.

**§ 8 Geschäftsführung, Vertretung und Stimmanteile**

(1) Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der ARGE steht dem Gesellschafter

....................................................................................................................................................

(geschäftsführender Gesellschafter) zu, der jeweils erkennbar zu machen hat, dass er für die ARGE handelt. Der geschäftsführende Gesellschafter ist demgemäß insbesondere zeichnungs- und inkassoberechtigt.

(2) Ein einzelner Gesellschafter ist befugt, Ansprüche, an denen er ein ausschließlich eigenes Interesse hat, im eigenen Namen auf eigene Rechnung in Prozessstandschaft geltend zu machen, soweit keine berechtigten Interessen der ARGE entgegenstehen. Ansprüche, an denen auch andere Gesellschafter ein Interesse besitzen, darf ein einzelner Gesellschafter ebenso geltend machen, wenn der/die übrigen Gesellschafter ihre Mitwirkung gesellschaftswidrig verweigern.

(3) Für jedes Rechtsgeschäft des geschäftsführenden Gesellschafters ist die Zustimmung der Gesellschafter gemäß den nachfolgenden Regelungen erforderlich.

Folgende Entscheidungen sind einstimmig (100 % der Stimmanteile) zu treffen:

- Änderungen des Arbeitsgemeinschaftsvertrages

- Anerkenntnis von Mängeln

- Annahme von Zusatzaufträgen

- ..........................................................................................................................................

- ..........................................................................................................................................

- ..........................................................................................................................................

Bei allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmanteile der Gesellschafter, sofern sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Stimmanteile in der ARGE verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter ........................................................ ...................... %

Gesellschafter ........................................................ ...................... %

Gesellschafter ........................................................ ...................... %

**§ 9 Hinweispflichten**

Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, sich über alle wichtigen Vorkommnisse (z. B. über alle Mängel und Mängelrügen, sonstige Schadensfälle und Beanstandungen, Verzögerungen, weitere Leistungsstörungen) unverzüglich zu unterrichten.

**§ 10 Haftung**

(1) Im Außenverhältnis haften neben der ARGE die Gesellschafter für die von der ARGE übernommenen und durchgeführten Leistungen gesamtschuldnerisch.

(2) Im Innenverhältnis haftet ein Gesellschafter, der einen Mangel, Fehler, Schaden, eine Verzögerung, sonstige Leistungsstörung oder Vertragsverletzung zu vertreten hat allein. Er hat die übrigen Gesellschafter von jeder Haftung und Inanspruchnahme im Außenverhältnis freizustellen. Verursachen mehrere Gesellschafter einen Mangel etc. gemeinsam, haften sie im Innenverhältnis nach ihrem Verschuldensanteil. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gelten für das Innenverhältnis die Bestimmungen des BGB, jedoch trägt jeder Gesellschafter – unter Einbeziehung des von ihm herangezogenen Personals – für die von ihm übernommenen Arbeiten und Leistungen die volle Verantwortung und haftet für jede Fahrlässigkeit.

**§ 11 Haftpflichtversicherung**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen in Höhe von

………………….. € für Personenschäden und

………………….. € für Sach- und Vermögensschäden

zu unterhalten[[2]](#footnote-2) und auf Anforderung eines Mitgesellschafters nachzuweisen. Kommt ein Gesellschafter der Nachweispflicht trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nach, kann er aus wichtigem Grund gemäß § 12 aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

*alternativ:*

Die ARGE schließt für die in § 2 genannte Baumaßnahme eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

………………….. € für Personenschäden

………………….. € für Sach- und Vermögensschäden

Die Kosten der Versicherung werden wie folgt getragen:

Gesellschafter ………………………….. ……….. %

Gesellschafter ………………………….. ……….. %

Gesellschafter ………………………….. ……….. %

**§ 12 Kündigung und Ausschluss**

(1) Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(2) Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters

- schwerwiegende Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag

- ..........................................................................................................................................

- …………………………………………………………………………………………………….

(3) Sofern ein Gesellschafter kündigt, ausgeschlossen wird oder stirbt, bleibt die Gesellschaft bestehen und wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt infolge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur ein Gesellschafter, so tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang auf den allein verbleibenden Gesellschafter[[3]](#footnote-3).

**§ 13 Erkrankung**

Im Falle der Erkrankung eines Gesellschafters zum Zeitpunkt einer von ihm zu erbringenden Leistung nach § 4 vertreten ihn die übrigen Gesellschafter, soweit sie dazu fachlich in der Lage sind, bis zu …… Arbeitstagen/Wochen. Ist eine solche Vertretung durch die Gesellschafter nicht möglich, können die übrigen Gesellschafter auf Kosten des erkrankten Gesellschafters eine entsprechende fachliche Vertretung bestellen. Dauert die Erkrankung länger, kann der erkrankte Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

**§ 14 Nutzungsrechte und Unterlagen**

Den Gesellschaftern gemeinsam steht an allen von den Gesellschaftern im Rahmen der Bearbeitung des Architekten-/Ingenieurvertrages geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu.[[4]](#footnote-4) Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

Die Originale der Arbeitsunterlagen (Verträge, Pläne, Zeichnungen, sonstige Schriftstücke usw.) werden von dem Gesellschafter ..................................................................................... verwaltet und für ….. Jahre archiviert.

**§ 15 Schlichtungsverfahren**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und der ARGE entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer ……. bestimmt.

Diese Klausel findet dann keine Anwendung, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Gesellschafters der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens widerspricht.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die ARGE oder die Gesellschafter.[[5]](#footnote-5)

(4) Gerichtsstand ist ……………………………………………………………. .

**§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen**

......................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

**Unterschriften**

..................................... ..................................... .....................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum) (Ort, Datum)

..................................... ..................................... .....................................

(Gesellschafter A) (Gesellschafter B) (Gesellschafter C)

**Anlage**

**Beispiele zur Formulierung einer Leistungs- und Honoraraufteilung**

Die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung gemäß Anlage 10 HOAI) ist von den Gesellschaftern A und B bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages, und zwar von jedem im Direktauftrag des Auftraggebers, erbracht worden.

Diese Leistung rechnet jeder der genannten Gesellschafter mit dem Auftraggeber direkt ab, sie ist dementsprechend nicht Bestandteil dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages.

Die Leistungsphasen ........... (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe .........) gemäß Anlage 10 HOAI werden von den Gesellschaftern A, B und C gemeinsam erbracht. Auf den Gesellschafter A entfallen die Leistungsphasen ........ / Grundleistungen ................ der Leistungsphase ....... . Auf den Gesellschafter B entfallen die Leistungsphasen ........ / Grundleistungen ................ der Leistungsphase ....... . Auf den Gesellschafter C entfallen die Leistungsphasen ........ / Grundleistungen ................ der Leistungsphase ........ .

Dementsprechend entfällt auf den Gesellschafter A ein Honoraranteil von ......%, auf den Gesellschafter B ein Honoraranteil von ...... % und auf den Gesellschafter C ein Honoraranteil von ....... %.

Die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe gemäß Anlage 10 HOAI) wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht; dabei ist das Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche und das Mitarbeiten bei der Auftragserteilung Sache des Gesellschafters C, während die restlichen Arbeiten der Gesellschafter B übernimmt.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B und für den Gesellschafter C je ......... %.

Die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung gemäß Anlage 10 HOAI) wird von dem Gesellschafter C allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt ..... %.

Die Leistung „künstlerische Oberleitung“, d. h. die Überwachung der Herstellung des Werkes hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung, wird von dem Gesellschafter A allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt ..... %.

Die Bestandsaufnahme wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht. Dabei fertigt B das Aufmaß, C erstellt anschließend die Bestandspäne in EDV-Form.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B ......... € und für den Gesellschafter C ..........€.

Der geschäftsführende Gesellschafter erhält für die Geschäftsführung und Koordination ein zusätzliches Honorar von ….. % des jeweils gezahlten Honorars.

1. Siehe zur Formulierung einer möglichen Leistungs- und Honoraraufteilung die Beispiele in der Anlage. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bei Quotenregelungen in den GbR-Klauseln einzelner Versicherungsverträge kann es zu Deckungslücken kommen. In diesen Fällen ist der Abschluss einer objektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung zu prüfen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Auch für den Ausscheidenden bleiben die Pflichten der ARGE insbesondere aus bestehenden Verträgen mit Dritten unberührt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Übertragung von Nutzungsrechten auf einzelne Gesellschafter kann gesondert vereinbart werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Hierzu gehören ggf. die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, die Durchführung von Schlichtungsverfahren etc. [↑](#footnote-ref-5)